

**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt  
**Band:** 8 (1832)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Verhandlungen der Revisionskommission  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542343>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

arbeitsame, genügsame und rechtliche Bauern, Handwerksleute, Gemeinds-Vorgesetzte und taugliche Gemeindschreiber gebildet werden, und nicht verbildete, hoffärtige, scheinsüchtige und hochmüthige Leute.

Speicher, den 16. Nov. 1824.

Conr. Tobler, alt Landsecckelmeister.

543362

### Verhandlungen der Revisionskommission.

Siebenzehnte Sitzung, Teufen den 23. Juli.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls wird nach den Anträgen der in der vorigen Sitzung ernannten engern Kommission, auf den Fall hin, daß der fünfte Artikel, vom Obergericht, der Landsgemeinde wieder nicht belieben sollte, beschlossen: 1) Die oberste richterliche Gewalt wird dem Gr. Rathe in dem Maße übertragen, wie sie dem Obergericht zugebracht war. Eine von Dr. Heim vorgeschlagene Modifikation, daß die vom Gr. Rath ausgefallten Todesurtheile zur Bestätigung oder Verwerfung an den zweifachen Landrath gelangen sollen, findet keine Mehrheit. 2) Das Ehegericht bildet wieder eine besondere Behörde, bestehend aus 6 weltlichen Mitgliedern und 3 Geistlichen, die alljährlich vom zweifachen Landrath gewählt werden, welches Ehegericht 3) selbst in dem Fall Bestand haben soll, wenn das Obergericht angenommen wird. Arzt Hohl schlägt vor, beizufügen, daß vom Ehegericht keine Gebühren (in den Landsecckel) bezogen werden mögen; es ergeht der Beschluß, hierüber nicht einzutreten.

Einige Rathsherren von Speicher lassen den Wunsch vorbringen, es möchte im ersten Artikel der Verfassung, wo von der Kompetenz der Landsgemeinde die Rede ist, ausdrücklich beigefügt werden, daß dieselbe das Recht habe, die Verfassung abzuändern. Die Kommission findet einhellig, es seien dort unter

„Gesetzen“ auch die Verfassungsartikel verstanden und es könne überhaupt hierüber gar nicht eine andere Meinung obwalten; ein solcher Zusatz sei demnach nicht nöthig.

Es wird beschlossen, aus den Rathsprotokollen von 1747 an dasjenige ausziehen zu lassen, was auf die Gesetzgebung einiges Licht verbreiten könne.

Erbrecht. Art. 42, „nichts auf Erbfälle hin zu verkaufen“, und Art. 95, „daß Niemand seine Erben bei Lebzeiten auslösen möge“, werden einhellig beibehalten und nur einer bessern Redaktion unterworfen; hingegen soll Art. 89, „von dem Abzug“, als den jetzigen Verhältnissen mit dem Auslande nicht mehr anpassend, weggelassen werden. Art. 90, „von Vermächtnissen und Testamenten“, erhält die wichtige Abänderung, daß, wer keine Leibeserben hat, ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit seinen Erben, über einen Zehnthheil von seinem Vermögen soll testamentlich verfügen mögen; dabei soll kein Unterschied zwischen ererbtem und selbsterworbenem Vermögen gelten. Wer hingegen Leibeserben (Nachkommen) hat, dem ist das Testiren untersagt. Diese neuen Bestimmungen fanden wenig Widerspruch und wurden mit großer Mehrheit angenommen; mehr Lebhaftigkeit aber erregte der Art. 91, „wie man Gotts Gaben machen solle“; auch hier, wie bei Vermächtnissen an Personen, wollten Mehrere bestimmte Grenzen gesetzt wissen, damit nicht zum Nachtheil der rechtmäßigen Erben allzugroße Vergabungen statt finden können; Andere dagegen finden die Sache hier anders; so wie nach den jetzigen Einrichtungen keine einzelne Person, selbst der nächste Anverwandte nicht, angehalten werden könne, einer andern zu dienen und Unterstützung zu reichen, wohl aber dieses dem Gemeinwesen obliege und von ihm gefordert werde, so soll dieses auch hierin begünstiget werden mögen. Diese letztere Ansicht erhält Oberhand und es ergeht der Beschluß, hierüber keine bestimmten Beschränkungen zu machen, bei sich ergebenden Anständen aber, wegen allzu übertriebenen Vermächtnissen, soll der Richter nach Billigkeit entscheiden. — Art. 92, „vom Testamentiren“.

gegen Ausländische“, Art. 93, „daß Vogtkinder = Vermächtnisse ungültig seien“ und Art. 94, „daß Erben nicht theilen sollen, bis die Gülten bezahlt sind“, werden insgesammt grundsätzlich beibehalten, mit Vorbehalt einer bessern Redaktion. — Art. 96 und 97, „von Erlegung des Frauenguts und dem Erbrecht der Eheleute“, erleiden die wichtigen Abänderungen, daß aller Unterschied zwischen liegendem und fahrendem Vermögen und in Folge dessen der Leibding gänzlich aufgehoben werden, und zwar letzterer in allen Fällen, es mögen Kinder vorhanden sein oder nicht. Unverändert beibehalten wird die Bestimmung, daß Frauengut beim Ableben des Mannes zum vorab vergütet werden soll. Eheleute erben, wenn keine Kinder oder nur ein einziges vorhanden ist, einen Drittheil von der gesammten Hinterlassenschaft, und wenn mehrere Kinder da sind einen Kindes- theil für eigen. Die Art. 98, 99, 100, 101 und 102, von nachgeerbter Fährnuß, von der Morgengab und dem Leibding handelnd, fallen gänzlich weg.

543962

Achtzehnte Sitzung, den 24. Juli.

Art. 105, „wie Kinds Kind erben sollen,“ erhält 24 Stimmen zur Beibehaltung. Eine abweichende Meinung war die: daß Großkinder nicht nach Köpfen, sondern nach Stämmen erben, sie somit der Eltern Tod nicht zu entgelten haben sollen. Art. 106, „wie Großkinder neben Urgroßkindern erben“, wird dahin abgeändert, daß letztere stammweise an ihrer Eltern statt erben mögen. Art. 107, „wie Kinder und Großkinder neben Urgroßkindern erben mögen“, wird bestätigt bis auf den Nachsatz, für welchen die Bestimmung hinkommt, daß so weit die Nachkommenschaft reicht, diese stammweise zum Erben zugelassen wird. Art. 104, „wie ein Kind im Mutterleib erben möge“, ist grundsätzlich beibehalten. Als Anhang zu dem Erbrecht der in gerader Linie Abstammenden (Nachkommenschaft) wird die Bestimmung gemacht, daß diese alle übrigen Verwandten vom Erben ausschließen.

Die zweite Klasse der Erben (d. h. diejenigen, welche erben, wenn keine Nachkommen vorhanden sind,) bilden, wie bisher, die Eltern und Geschwister des Erblassers; dies wird einhellig anerkannt. Es erben Eltern und Geschwister unter sich gleichviel, und die Kinder der Letztern an ihrer Eltern statt stammweise. Weiter hinaus als auf diese Kinder der Geschwister erstreckte sich das bisherige Erbrecht nicht; dies ward einstimmig für unbillig befunden und erkannt, daß auch die Großkinder der Geschwister für ihre verstorbenen Eltern zugelassen werden sollen; der Antrag aber, die Repräsentation noch ein Glied weiter hinaus gelten zu machen, erhielt die Mehrheit nicht. Wenn weder Eltern noch Geschwister mehr leben, so bildet das nächste noch lebende Glied den Stamm.

Sind weder Erben der ersten noch zweiten Klasse vorhanden, so kommt die Reihe an die Großeltern und an Vettern und Basen. So war es auch bisher, laut Art. 111. Dieser Artikel sagt aber kein Wort, ob auch die Kinder der Vettern und Basen an ihrer verstorbenen Eltern statt als Erben eintreten mögen oder nicht, die Praxis hingegen schloß sie gänzlich aus. Diesem höchst unbilligen Erbverfahren half die Kommission mit einem einhelligen Beschluß ab, indem sie erkannte, daß nicht nur die Kinder (vierter Verwandtschaftsgrad mit dem Erblasser), sondern auch die Großkinder (fünfter Grad) der Vettern und erbfähig sein, d. h. an ihrer Eltern statt erben sollen. Auch hier, wie oben bei der zweiten Klasse, bildet das nächste lebende Glied den Stamm.

Nach diesem wird ferner beschlossen, daß wenn keine Erben aus den hievorigen bezeichneten Verwandtschaftsgraden vorhanden sind, alsdann keine Repräsentation (Stellvertretung, oder Erben an der Eltern statt) mehr gelten, sondern je das nächste Glied der nächsten Klasse oder Linie erben soll.

Art. 110, „wie ganze und halbe Geschwister (unter sich) erben mögen“, wird ziemlich stark angefochten und verlangt, daß Stiefgeschwister nur mit einer Hand erben sollen, aber die Mehrheit der Kommission spricht sich für Beibehaltung des alten

Artikels aus. Art. 115, vom Rückfall des gegebenen Gutes, fällt weg. Anstatt des Art. 116, „wann Ausländische in unserm Land zu erben begehren“, wird erkannt, daß Erben aus Orten, wo die Unserigen in Erbfällen gleich den Einheimischen gehalten werden, auch hier gleich den Landleuten sollen erben mögen.

Die in Art. 60 des Landmandats enthaltene Vorschrift, daß keine Theilung vor Verfluß eines Monats nach dem Tode des Erblassers soll vorgenommen werden, erhält einhellige Bestätigung, und es wird im Weitern beschlossen, daß jede Hinterlassenschaft amtlich aufgenommen und getheilt und alles zu Protokoll gebracht werden soll. Wenn die Vorgesetzten oder die Hauptleute es nöthig finden, oder wenn es von Erben, deren Börgen, oder von Kreditoren verlangt wird, so soll über die Hinterlassenschaft eines Verstorbenen ungesäumt ein Verzeichniß aufgenommen und dieselbe (nöthigen Falls) unter Siegel gelegt werden.

Wie „Abwesend-Vermisste“ beerbt werden mögen? darüber wird die Verordnung von Neu- und Alt-Räthen vom 4. Mai 1829 zu Rathe gezogen. Einige wollen die in derselben vorgeschriebene Kautionsleistung noch verlängern zu Gunsten des Abwesenden, dagegen findet Statthlfr. Meyer, daß sie durch dieselbe nur zu sehr begünstigt seien; wer 30 Jahre lang aus dem Vaterlande abwesend sei, ohne Nachricht von sich zu geben, was doch heut zu Tage eine leichte Sache und von überall her möglich sei, der verdiene nicht, daß das Vaterland eine so übertriebene Sorgfalt für sein Vermögen trage, er würde daher dasselbe nach 30 Jahren unbedingt, ohne Kautionsleistung dafür zu verlangen, den Erben ausliefern. Die Mehrheit bestätigt die vorhandene Verordnung, mit dem Zusatz, daß das Begehren um Ausschreibung u. s. w. durch die Vorgesetzten der Vatergemeinde des Abwesenden an den Gr. Rath gelangen soll.

In Betreff der Ehekontrakte wird ebenfalls die unter dem nämlichen Datum erlassene Verordnung von Neu- und

Alt-Räthen bestätigt. Die Ratifikation ist, selbst wenn ein Obergericht eingeführt wird, vom Gr. Rath einzuholen.

Hinsichtlich der Schenkungen unter Lebenden wird beschlossen, daß solche unter den nämlichen Bedingungen, wie sie bei den Ehekontrakten aufgestellt sind, stattfinden mögen. Die Frage, ob im Fall, wenn Kinder nachgeboren werden, das Geschenk zurückfallen solle? wird mit 25 Stimmen verneinend entschieden.

Fernere Beschlüsse: Was oder soviel ein Kind von Vater oder Mutter zum Voraus empfangen hat, soll bei deren Ableben ihm am Erbtheil abgezogen werden; im Fall aber der Nachlaß der Eltern nicht mehr soviel beträgt, um den übrigen Kindern eine gleiche Summe zu geben, so soll der Mehrbetrag des Empfangenen vom Empfänger zurückerstattet werden. Creditoren eines Erben sind mit ihren Anforderungen an Dasjenige gewiesen, was nach obigem Grundsatz demselben zufällt. Un- erwachsene und an körperlichen oder geistigen Gebrechen leidende Kinder sollen nach Umständen besonders berücksichtigt werden. — Unehelich erzeugte, aber durch nachfolgende Ehe der Eltern oder sonst gesetzlich legitimirte Kinder, sind gleich den ehelich erzeugten erbfähig.

---

### A n e k d o t e.

Ein Bettler kam vor das Haus eines angesehenen Herrn und klopfte um ein Almosen an. Der Herr des Hauses, eben mit Schreiben beschäftigt, wollte ihn durch Klöpfeln am Fenster abweisen. Der Bettler, dieses nicht achtend, klopfte zum zweiten Mal. Es erfolgte die nämliche Antwort. Zum dritten Mal der Bettler; und wie jetzt voll Unwillen der Herr das Fenster aufriß, jenen sich fortmachen und nie wiederzukommen hieß, versetzte derselbe ganz kaltblütig: „Eben recht Herr, gerade hab' ich Dir wollen absagen, daß ich nie mehr kommen werde.“

---